

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5803-01

Stuttgart, 26.03.2019

Stellungnahme zum Antrag

| |
|------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 07.03.2019 |
| Betreff Auf der Kanzel - Wie kam es zu den Abholzungen? |

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1 (Sachverhalt)

Das städtische Flst. 9390/2 in Stuttgart-Nord wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen verwaltet und liegt zwischen den Straßen Friedrich-Ebert-Straße und Erzbergstraße/Auf der Kanzel. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 11.633 m², wovon ca. 8.500 m² als Gartenland verpachtet sind. Ein Teil der nicht verpachteten Fläche stellt in Richtung Erzbergstraße/Auf der Kanzel mit ca. 15 m Höhenunterschied bei ca. 20 m Sohlenbreite einen absoluten Steilhang dar.

Seit 2016 sind routinemäßige Pflegearbeiten im Bereich der nicht verpachteten Fläche vorgesehen, welche aber aufgrund mehrerer krankheitsbedingter Ausfälle bislang nicht konkret geplant und umgesetzt werden konnten.

In der Steillage befinden sich verschiedene Bäume, die nach Auffassung des zuständigen fachkundigen Mitarbeiters beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in bedrohlichem Abstand zu den unterhalb befindlichen privaten Anwesen Erzbergstraße/Auf der Kanzel stehen. Der übliche Sicherheitsabstand von einer Baumlänge, bei Steillagen von zwei Baumängen, ist an keiner Stelle gewährleistet.

Bedingt durch den trockenen Sommer 2018 hat der zuständige Sachbearbeiter Ende Januar 2019 bei einer routinemäßigen Kontrolle an einigen Bäumen in der Steillage nunmehr akuten Handlungsbedarf festgestellt. Daher wurde kurzfristig ein Gartenbauunternehmen mit dem Entfernen der nicht mehr verkehrssicheren Bäume beauftragt. In diesem Zusammenhang sollten auch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Einige Bereiche der Steillage waren erst nach Beginn der Rodungsarbeiten zugänglich. Dabei wurde festgestellt, dass bei verschiedenen Bäumen eine verlässliche

Einschätzung über die Standsicherheit nicht abgegeben werden konnte. Daraufhin hat die für die Einhaltung der Baumschutzsatzung zuständige Stelle beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung umgehend einen externen Gutachter mit einer Bestandsaufnahme beauftragt. Eine erste Einschätzung hat ergeben, dass 4 Bäume im Bereich der Steillage noch verkehrssicher sind und daher grundsätzlich stehen bleiben können. Daraufhin wurden die Fällarbeiten und auch die begleitenden Rodungsarbeiten im Gehölz eingestellt.

Für die anfangs gefälltten Bäume, welche der Baumschutzsatzung unterliegen, wurde keine Genehmigung eingeholt, da der Mitarbeiter zur fachlichen Einschätzung gekommen war, dass Gefahr im Verzug besteht und daher unverzüglich gehandelt werden musste. Angesichts der Tatsache, dass der Mitarbeiter ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gutgläubig war, wäre eine Verzögerung der Maßnahmen im Schadensfall neben zivilrechtlichen auch mit strafrechtliche Konsequenzen verbunden gewesen.

Die Fällarbeiten wurden beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung angezeigt. Dieses prüft derzeit, ob Verstöße gegen die Baumschutzsatzung vorliegen.

Im Vorfeld war bekannt, dass einige Anlieger jedwede Pflegemaßnahmen insbesondere im Bereich der Steillage ablehnen. Seitens des Amts für Liegenschaften und Wohnen wurde daher zugesagt, die Maßnahmen auf das zur Herstellung der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage des Grundstücks waren diverse Rodungsarbeiten erforderlich, um überhaupt mit den notwendigen Arbeitsgeräten an den Bewuchs in der Steillage heranzukommen. Vor dem Hintergrund der Zusicherung wäre es rückblickend wünschenswert gewesen, wenn diese Phase der Arbeiten besser kommunikativ durch die Verwaltung flankiert worden wäre.

Ergänzend ist anzumerken, dass viele andere Anlieger sich wiederum anlässlich der Einstellung der Arbeiten teils massiv bei der Verwaltung beschwert haben. U. a. wurden Sicherheitsbedenken aufgrund der Nähe des Bewuchses zum eigenen Grundstück artikuliert. Darüber hinaus wurde der ungepflegte Eindruck des Steilhangs bemängelt.

Zu 2 (Ersatzpflanzungen):

Für den Ausgleich der gerodeten Bäume sind Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück vorgesehen. Anzahl und Lage der neu zu pflanzenden Bäume werden derzeit vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung festgelegt.

Zu 3 (Pflegekonzept):

Die vom Amt für Liegenschaften und Wohnen verwalteten Grundstücke werden, sofern sie verpachtet sind, sporadisch oder bei Bedarf kontrolliert.

Nicht verpachtete Grundstücke wie die Teilfläche von Flst. 9390/2 in Stuttgart-Nord werden i.d.R. zweimal jährlich kontrolliert. Notwendige Maßnahmen wie Mäharbeiten, Rückschnitt/Fällung von Gehölzen oder das Entfernen von Müll werden im Rahmen der Pflege und der Verkehrssicherung durch den zuständigen Güterverwalter veranlasst.

Zu 4 (Zuständigkeit):

Das Verfahren ist durch naturschutzrechtliche Vorgaben, die Regularien der Baumschutzsatzung sowie die stadtinterne Zuständigkeitsordnung eindeutig geregelt.

Künftig wird die Verwaltung sicherstellen, dass auch im Vertretungsfall insbesondere größere Pflegemaßnahmen mit ausreichend Vorlauf geplant und rechtzeitig angekündigt werden.

Fritz Kuhn